

Campingplätze als touristische Infrastruktur

Eine Analyse der Rechtsgrundlagen in Österreich von Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht.



Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht (www.freizeitrecht.at), ist Rechtswissenschaftler und lehrt an der Universität für Bodenkultur Wien am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung (Freizeitrecht), an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Studiengang Umweltbildung und Beratung (Rechtliche Aspekte in der Umweltbildung), an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland im Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (Freizeitrecht) sowie an den Tourismusschulen Semmering (Mountainbikerecht). Dieser Beitrag entstand exklusiv für *TourismusWissen-quarterly*: Seit mehr als einem Jahrzehnt ist eine rechtswissenschaftliche Bearbeitung dieses schwierigen Themas ausständig. Nun liegt sie vor und bietet einen Überblick über alle rechtlichen Fragen zum Campingplatzrecht in Österreich.

Gesetzgebungszuständigkeit

Für Campingplätze sind in Gesetzgebung und Vollziehung primär die Länder zuständig. Allerdings bleibt es dem Bund unbenommen, gewerberechtliche Regelungen für Campingplätze zu treffen, wenn ein Campingplatz einem Gewerbebetrieb (z.B. Gastgewerbebetrieb) dient. Der Verfassungsgerichtshof (03.07.1965, G4/65; G5/65; G7/65 = VfSlg 5024/1965) liefert gleich eine nachvollziehbare Erklärung dazu: Der Landesgesetzgeber kann also z.B. die Errichtung und Benützung von Häusern davon abhängig machen, dass ihre Lage, Beschaffenheit und Einrichtung bestimmten Erfordernissen der Baupolizei, der Feuerpolizei und des Landschaftsschutzes entspricht. Er kann dies auch dann, wenn in den Häusern das Fremdenbeherbergungsgewerbe ausgeübt wird und der Bundesgesetzgeber somit zuständig ist, gewerbe-

rechtliche Regelungen in Bezug auf die Häuser zu erlassen. Diese gewerberechtlichen Regelungen müssen aber auf Maßnahmen beschränkt sein, die dem Umstand entspringen, dass in den Häusern das Fremdenbeherbergungsgewerbe betrieben wird. Grundsätzlich stellt die Vermietung von Campingplätzen aber eine gewerbefreie Geländevermietung dar.

Alle Bundesländer außer Wien und der Steiermark haben gesetzliche Vorschriften für Campingplätze erlassen. Sie tragen allerdings unterschiedliche Titel: Burgenland (Camping- und Mobilheimplatzgesetz), Kärnten (Campingplatzgesetz), Niederösterreich (Campingplatzgesetz), Oberösterreich (Tourismusgesetz – §§ 70 bis 80), Salzburg (Campingplatzgesetz), Tirol (Campinggesetz) und Vorarlberg (Campingplatzgesetz). Diese Gesetze kommen in der Regel dann zur Anwendung, wenn ein Campingplatz öffentlich angeboten wird. (In Oberösterreich auch dann, wenn ein Grundstücksverfügungsberechtigter das Campieren in der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils bloß duldet.) Es finden sich Bagatellgrenzen (z.B. zehn Gäste.) In Salzburg macht es keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist.

Auch müssen infrastrukturelle Mindestvoraussetzungen vorliegen, um von einem Campingplatz ausgehen zu können. Wenn Grundstücksflächen, die entgeltlich zum Abstellen von Wohnmobilen zur Verfügung gestellt werden, nur mit mobilen WC-Containern ausgestattet sind, handelt es sich um keinen Campingplatz (LVwG Steiermark, 23.05.2014, LVwG 61.4-2899/2014).

Überdies kann es Durchführungsverordnungen der Landesregierungen (z.B. Vorarlberger Campingplatzverordnung) geben. Diese regeln Anlagendetails wie Standplätze, Verkehrswege, Beleuchtung, Einfriedung und Bepflanzung, Brandschutz, Trinkwasserversorgung, sanitäre

Einrichtungen, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Fahrzeugwaschplätze, Stromverteilerkästen, Erste-Hilfe-Einrichtungen usw.

Wirtschaftskammerzugehörigkeit

Campingplatzbetreiber sind nach dem Wirtschaftskammergesetz (Anlage 2 zu § 2 WKG) Wirtschaftskammermitglieder. (Auch andere Gebäude- und Gelände Vermieter wie etwa Garagen- und Parkplatzunternehmungen zählen dazu.) Das erklärt sich aus § 2 Absatz 1 des Wirtschaftskammergesetzes: Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sind alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die u.a. Unternehmungen des Tourismus und der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind. Eine Absicht, damit einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, muss nicht vorliegen (§ 2 Abs 4 WKG).

Raumordnungsrechtliche und topografische Vorgaben

Mit leichten Abweichungen sehen die jeweiligen Landesgesetze Folgendes vor: Campingplätze dürfen in aller Regel (Ausnahme gelten etwa für Jugendzeltlager oder Kurzzeitcampingplätze) nur auf Grundflächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck (z.B. „Grünfläche – Campingplatz“) gewidmet sind. In Kärnten ist bestimmt, dass das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück weder auf einem Steilhang noch am Fuße eines Steilhanges gelegen sein und keinen hohen Grundwasserstand haben darf. Der Campingplatz muss so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Campinggäste und ihr Eigentum, insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf und Starkstromleitungen, nicht gefährdet sind. In Wasserschongebieten darf die Errichtung (bzw. Erweiterung) von Campingplätzen nur mit einer wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen; in Naturschutzgebieten kann sie überhaupt verboten sein. In bestimmten Fällen können Campingplätze nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) UVP-pflichtig sein. Konkret betrifft das Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen; in besonders schutzwürdigen Gebieten (z.B. Natura-2000-Gebiete, Bannwälder, Nationalparke, Naturschutzgebiete, UNESCO-Welterbestätten) auch ab 250 Stellplätzen (UVP-G, Anlage 1, Z 23). Bei Campingplätzen an Seen kann (z.B. gemäß § 2 Abs 2 des Kärntner Campingplatzgesetzes) eine ausreichende Badegelegenheit (und erforderlichenfalls die Ausstattung mit geeigneten Wasserrettungsgeräten) für die Campinggäste

vorgeschrieben sein.

Auf dem Campingplatz müssen eine ausreichende Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser, eine einwandfreie Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt sein. In manchen Bundesländern sind Mindestgrößen für die Stellplätze normiert (z.B. gemäß § 2 der Vorarlberger Campingplatzverordnung: 35 m²; sofern auf ihnen auch die Kraftfahrzeuge der Campinggäste abgestellt werden sollen: 50 m²).

Errichtung

Campingplätze dürfen nur mit Bewilligung (bzw. bei Anzeige nach Kenntnisnahme) der Behörde errichtet werden. Dazu bedarf es eines gesetzeskonformen Herantretens an die Behörde mit einem Antrag bzw. einer Anzeige (inklusive Lageplan und Nachweis des Eigentumsrechts bzw. Zustimmung des Grundeigentümers). In Niederösterreich und Tirol genügt eine Errichtungsanzeige. Wenn der Campingplatz eine gewerbliche Betriebsanlage (§§ 74 ff GewO) darstellt, können zusätzliche gewerberechtliche Genehmigungspflichten bestehen. Unterlässt es die Gewerbebehörde rechtswidrig und schuldhaft, Auflagen zu erteilen, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Campingplatzbesucher verhindern, kann es zur Amtshaftung kommen (OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h).

Campingplatzbetreiber und Platzwarte

Im Burgenland und in Vorarlberg müssen die Campingplatzbetreiber (Inhaber) eine genau geregelte Zuverlässigkeit (z.B. Volljährigkeit, Unbescholtenheit) aufweisen. Diese Regeln können sinngemäß auch auf eine juristische Person als Campingplatzbetreiber angewendet werden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Wenn der Campingplatzbetreiber den Campingplatz nicht selber leiten möchte, kann er eine für den ordnungsgemäßen Ablauf des Campingbetriebes verantwortliche Person (Platzwart) bestellen. Auch Platzwarte müssen „zuverlässig“ in obigem Sinne sein. Der Platzwart muss erreichbar sein, eine ständige Beaufsichtigung der Campinggäste und ihrer Besucher – auch zur Nachtzeit – ist aber nicht erforderlich (OGH 21.04.1982, 1 Ob 587/82). Campingplatzrechtliche Bewilligungen haben eine sog. dingliche Wirkung. Das bedeutet, dass sich daraus ergebende Rechte und Pflichten durch einen Wechsel des Inhabers des Campingplatzes nicht verändern und auch für den nachfolgenden Betreiber Gültigkeit bewahren. Der Rechtsvorgänger muss dem Rechtsnachfolger alle erforderli-

chen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Unterlagen aushändigen. Es kann auch gesetzlich vorgesehen sein (z.B. in Tirol), dass der Rechtsnachfolger den Rechtsübergang unverzüglich der Behörde anzeigen muss.

Nachbarrechte

Verschiedentlich räumen die Campingplatzgesetze den Nachbarn Rechtsansprüche im Errichtungsverfahren ein. Bisweilen wird im Gesetz definiert, wer Nachbar ist: so im Burgenland die Eigentümer der im Umkreis von 100 Meter, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegenen Grundstücke; in Salzburg und in Vorarlberg sind dies nur 50 Meter. Zuzufolge einer solchen Regelung kann den Nachbarn ein Anhörungs- oder Mitspracherecht zukommen. Sie können z.B. einwenden, dass durch den Campingplatzbetrieb einschließlich des Zu- und Abgangverkehrs ihr Leben, ihre Gesundheit oder ihr Eigentum gefährdet oder dass sie in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden. Keinesfalls wird damit aber ein subjektives Recht darauf eingeräumt, dass die Fläche, auf der ein Campingplatz errichtet wird, im Flächenwidmungsplan auch für diesen Verwendungszweck gewidmet ist (VwGH 27.11.1990, 90/04/0122; 20.12.2001; 2000/06/0069).

Sonderanlagen

In Vorarlberg gibt es Sonderbestimmungen für Wintercampingplätze: Campingplätze, die während der Wintersaison betrieben werden, müssen über einen beheizbaren Aufenthaltsraum sowie über einen Trockenraum verfügen. Die Waschräume und die Aborträume sowie die Räume zur vorübergehenden Lagerung sowie zur ärztlichen Versorgung von verletzten oder kranken Campinggästen müssen mit einer ausreichenden Heizung ausgestattet sein (§ 11 Abs 1 Vlbg Campingplatzverordnung).

Bestimmte Sonderanlagen wie Jugendzeltlager (Zeltlager von Jugendorganisationen oder im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung), Kleinstcampingplätze (Campingplätze mit einem nur geringen Ausmaß, z.B. 300 m²) und Wohnmobilstellplätze können verminderten gesetzlichen Anforderungen, z.B. im Hinblick auf die Bewilligungspflicht, unterliegen.

Betrieb

Campingplätze dürfen nur mit Bewilligung (bzw. Kenntnisnahme) der Behörde betrieben werden.

Der Betrieb darf aufgenommen werden, wenn der Campingplatz dem Inhalt der behördlichen Entscheidung entspricht. Wenn in der Errichtungsbewilligung eine Höchstzahl an Campinggästen festgelegt wird (wie z.B. in Kärnten), ist diese einzuhalten. Der Betreiber hat auch dafür zu sorgen, dass der Campingplatz in einem dieser Entscheidung entsprechenden Zustand erhalten wird. Er ist zur Beseitigung von Mängeln (insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes) gesetzlich verpflichtet.

Campingplatzvertrag

Das Wesen eines Campingplatzvertrages besteht darin, dass der Campingplatzbetreiber dem Campinggast die Aufstellung eines Zeltes oder Wohnwagens samt Pkw auf dem Campingplatz und die Benützung der sanitären Anlagen sowie der sonstigen Einrichtungen des Campingplatzes gemeinsam mit den anderen Campinggästen gegen ein regelmäßig nach Tagen berechnetes Entgelt gestattet.

Der Campingplatzvertrag enthält damit – vor allem – Elemente eines Bestandvertrags, werden doch dabei eine Bodenfläche und bauliche Einrichtungen gegen Entgelt zur Benützung überlassen. Die Campingplatzbenützer sind in aller Regel berechtigt, sich auf der gesamten Anlage zu bewegen.

Wesentlicher Inhalt der Leistungspflicht des Campingplatzbetreibers ist die Bereitstellung eines geeigneten Stellplatzes. Den Betreiber treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten als unselbständige Nebenpflichten aus dem

Campingplatzvertrag. Dies ist auch bei der Beurteilung einer schadenersatzrechtlichen Haftung zu berücksichtigen (OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h). Auch die Campinggäste haben Pflichten, etwa die Hauptpflicht (Zahlung der „Platzgebühren“), aber auch Nebenpflichten (vertragsgemäßer Gebrauch der Campinganlage gemäß der Campingplatzordnung).

Campingplatzordnung

Gemäß den meisten Landesgesetzen müssen Campingplatzbetreiber eine Campingplatzordnung erlassen und diese am Campingplatz deutlich sichtbar anschlagen oder dem Campinggast aushändigen. Die Campingplatzordnung enthält die für das Verhalten der Campingplatzbenützer im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes notwendigen Bestimmungen (An- und Abmeldung, Höhe des Entgeltes, Art

In der Regel dürfen
Campingplätze nur
auf entsprechend
gewidmeten Flächen
errichtet werden.

und das Ausmaß der Benützung der Einrichtung des Campingplatzes, die Unterlassung störenden Lärms, das Verhalten im Brandfalle und die Dauer der Ruhezeiten). Auch die zulässige Höchstzahl der Campingplatzbenützer und die Fläche des Campingplatzes, die nicht als Lagerplätze benützt werden dürfen, können in der Campingplatzordnung ersichtlich gemacht sein. Weiters enthalten die Campingplatzordnungen in der Regel Bestimmungen über die Stellplatzzuweisung, Geschwindigkeitsbeschränkungen für Verkehrswege sowie Verbote der Anlage von Gräben und der Beschädigung von Bäumen und Hecken.

Melderecht

Melderechtlich bedeutsam ist, dass beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze als Beherbergungsbetriebe gelten (§ 1 Abs 3 MeldeG). Das Meldegesetz verlangt keine besondere Intensität der Leitung und es bedarf keiner Aufsicht „rund um die Uhr“, um das Kriterium der Leitung oder Aufsicht im Sinne des § 1 Abs 3 Meldegesetz zu erfüllen (VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0312-0313; LVwG Salzburg, 07.04.2020, 405-10/803/1/5-2020). Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, hat sich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abzumelden (§ 5 Abs 1 MeldeG). Der Campingplatzbetreiber muss ein elektronisches Gästeverzeichnis oder eine Gästeverzeichnisblattsammlung führen (§ 19 Abs 1 MeldeV).

Tourismus-Statistik

Gemäß § 2 Abs 1 Z 4 lit h Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 zählen beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze zu den Beherbergungsbetrieben. Eine Sonderregelung sieht § 5 dabei für die statistikrechtliche Auskunftspflicht vor: Während allgemein der Unterkunftsgeber oder sein Beauftragter auskunftspflichtig ist, trifft diese Verpflichtung bei Campingplätzen das verantwortliche Aufsichtsorgan und nur in Ermangelung eines solchen den Campingplatzinhaber.

Bauwerke am Campingplatz

Campingplätze befinden sich in aller Regel nicht im Bauland, sondern auf Grünflächen. Es ist daher verständlich, dass der Gesetzgeber dort Bauwerke (z.B. Tiny Houses) nur beschränkt duldet. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich ein Campingplatz zu einer Art „Hüttendorf“ entwickelt. Bei den Bauwerken ist zu beachten, dass gemäß den Richtlinien des OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik für Schlafräume ein Mindest-Luftvolumen von 6,00 m³ pro anwesender Person gegeben sein muss.

()

Beispielsweise ist die Rechtslage **in Oberösterreich** (§ 70 Abs 2 OÖ Tourismusgesetz 2018) so, wobei als „Bauwerke“ Modulhäuser, Minihäuser und Schlaffässer genannt werden: Das Bauwerk muss zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen errichtet sowie leicht ortsveränderlich sein und es darf einschließlich eines allfälligen Schutzdaches eine Fläche von höchstens 50 m² bedecken und nicht mehr als ein Geschoß aufweisen. Auf einem Campingplatz dürfen auf maximal 20 % der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätzen, solche Bauwerke errichtet werden. Die Gemeinde kann ergänzend zur Widmung auch jene Flächen festlegen, in denen diese Standplätze zulässig sind (§ 70 Abs 5 OÖ Tourismusgesetz 2018).

In Salzburg dürfen bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wie feste An-, Unter- oder Überbauten auf den Stellplätzen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten im Eingangsbereich von Wohnmobilen und Wohnwagen, sofern die Unterbauten keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und aus Gründen der Standsicherheit des Vorzeltes bei Winterbetrieb bzw. Winterabstellung notwendig sind; weiters ausgenommen sind feste Schutzdächer über Wohnmobile, Wohnwagen und Vorzelte, sofern die Schutzdächer keine Fundamente haben, leicht auf- und abbaubar sind und zum Schutz vor Schneelasten bei Winterbetrieb bzw. Winterabstellung notwendig sind.

In Tirol gelten als „Mobilheime“ freistehende, im Ganzen oder in Teilen transportable Wohnobjekte samt Einrichtungen wie Vorzelte, Vordächer, Balkone, Terrassen udgl., die der Unterbringung ständig wechselnder Gäste im Rahmen des Tourismus dienen und die aufgrund ihrer Bauweise geeignet sind, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden. Drei im Jahre 2021 auf einem Tiroler Campingplatz aufgestellte

Schlaffässer erfüllten diese Voraussetzungen nicht: Sie waren nicht geeignet, an wechselnden Orten für einen begrenzten Zeitraum errichtet zu werden, da ein Ortswechsel nur mit einem Kran bzw. ausschließlich durch das Anheben dieser Anlage bewerkstelligt werden konnte. Die Schlaffässer verfügten nämlich von der Bauweise her über keinerlei technische Einrichtungen (z.B. Achse, Räder), um selbstständig bewegt werden zu können. Diese Rechtslage trug dem Campingplatzbetreiber einen Entfernungsaufrag gemäß § 6 Abs 3 des Tiroler Campinggesetzes ein (LVwG Tirol, 12.04.2022, LVwG-2021/40/3201-5).

Mobilheimplätze

Es kann, muss aber nicht sein, dass Mobilheimplätze nur dann errichtet und betrieben werden dürfen, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungseinrichtungen gewidmet sind. Auch dann dürfen dort aber nur Bauwerke oder Bauten errichtet werden, die der täglichen Versorgung, der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten dienen. Die Burgenländischen Mobilheimvorschriften sehen vor, dass Mobilheime nicht unterkellert und nur eingeschossig sein dürfen. Dachterrassen sind nicht zulässig. Sonstige Terrassen dürfen nicht über der Fußbodenoberkante des Mobilheimes liegen. In Salzburg dürfen Mobilheime auf höchstens 30 % der Gesamtanzahl an Stellplätzen aufgestellt werden. In Vorarlberg dürfen Mobilheime und Bungalows nur vom Campingplatzinhaber, auf höchstens 30 % der Anzahl aller Standplätze aufgestellt bzw. errichtet und nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden.

Wege innerhalb des Campingplatzes

Wege innerhalb des Campingplatzes sind Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO, auch wenn die Zufahrt „nur für Campinggäste“ gestattet ist (VwGH 24.5.2013, 2010/02/0120). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vermag die Anbringung von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche „Anrainern und Lieferanten“ vorbehalten ist oder nach denen auf einem umzäunten Gasthausparkplatz „Parken nur für Gäste“ erlaubt sein soll, an

der Qualität der Verkehrsfläche als einer Straße mit öffentlichem Verkehr nichts zu ändern. Dabei steht im Vordergrund, dass der nach dem Willen des Grundeigentümers zur Benützung der Verkehrsfläche berechnigte Personenkreis von vornherein unbestimmt ist, insbesondere weil jedermann die Möglichkeit hat, Gast zu werden.

Aktuelle Entwicklungen

Das Kampieren außerhalb von Campingplätzen ist in der Regel bewilligungspflichtig oder gar verboten. Ein Problem in diesem Zusammenhang stellen temporäre Campingplätze dar. Es handelt sich dabei meist um Kurzzeitcampingplätze (Campingplätze, die nur an wenigen Tagen im Jahr betrieben werden). Neuere Bestimmungen (z.B. in Vorarlberg oder in Oberösterreich) anerkennen allerdings den Bedarf nach solchen temporären Campingplätzen, zum Beispiel anlässlich von Großveranstaltungen, und sehen dafür Sonderregelungen (z.B. Ausnahmeverordnungen durch die Gemeinden) vor.

In Salzburg dürfen Mobilheime oder Bungalows auf maximal 30% der Standplätze aufgestellt werden.

Rechtswissenschaftliches Fazit

Rechtsvorschriften über Campingplätze fügen sich gut in die verfassungsrechtlich vorgegebenen Bau- und Raumordnungs-kompetenzen der Länder ein. Allerdings zeigt eine Analyse des Rechtsbestandes, dass es große Unterschiede zwischen den sieben Landesgesetzen gibt. Das ist für die rechtliche Normierung

einer nicht unbedeutenden und im Wachstum befindlichen touristischen Infrastruktur unbefriedigend. Die Unterschiede ergeben sich auch nicht aus unterschiedlichen topografischen Verhältnissen, wenn man allenfalls von Wintercampingplätzen absieht. Es ist daher nicht einzusehen, warum für Campingplätze nicht eine Angleichung des Rechtsbestandes der Bundesländer – eventuell unter Einsatz des verfassungsrechtlichen Instrumentes einer Art 15a-Vereinbarung – möglich sein sollte. Während nämlich die Bauvorschriften in Bezug auf technische Vorgaben weitgehend harmonisiert sind, ist eine solche Harmonisierung im Campingplatzrecht nicht zu sehen.

Literaturverzeichnis:

- Stock, Grundzüge des Tourismusrechts, 3. Auflage, Neuer Wissenschaftlicher Verlag (2016)
- Stock, Aufstellen von mobilen Unterkünften. Gewerbe-rechtliche Aspekte, in Hofpost. Forum bäuerlicher Vermieterinnen und Vermieter, Heft 9, Juni 2019, 15
- Weinhandl, Campingplätze, in Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder, Jan Srmek Verlag (2012), 569-57